

# Reglement zum „Paul Bruggmann Fonds“

## Ingress

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf einzelne als auch auf eine Mehrzahl von Personen sowie auf beide Geschlechter.

## I. Einleitung

**Letztwillige  
Verfügung  
Paul Bruggmann**

### Art. 1

Am 11. Februar 2017 ist Herr Paul Johann Bruggmann, geb. 19. Juli 1930, wohnhaft gewesen in Unterlunkhofen, gestorben. In seinem Testament vom 8. April 2013 hat er die Einwohnergemeinde Unterlunkhofen mit einem Legat begünstigt. Wortlaut aus dem Testament:

*„5 % des Nachlasses, Gemeinde Unterlunkhofen. Zur Belebung der gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten im Dorf“.*

Der Nachlassbetrag beträgt in Franken 120'648.--.

## II. Neugründung „Paul Bruggmann Fonds“

**Neugründung  
„Paul Bruggmann  
Fonds“**

### Art. 2

In der Bilanz der Einwohnergemeinde Unterlunkhofen wird das Kapital laut Art. 1. vereinnahmt. Es wird in der Bilanz als „Paul Bruggmann Fonds“ ausgewiesen. Er ist für die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde erfolgsunwirksam. Das Kapital darf lediglich laut den Bestimmungen dieses Reglements verwendet werden.

**Kontrollstelle  
„Paul Bruggman  
Fonds“**

### Art. 3

Nachdem das Kapital in der Rechnung der Einwohnergemeinde Unterlunkhofen (Bilanz) vereinnahmt ist, untersteht es der ordentlichen Kontrolle des Gemeinderates, der Finanzkommission der Einwohnergemeinde, der Einwohnergemeindeversammlung und der Finanzaufsicht des Kantons Aargau. Eine weitergehende Kontrollstelle erübrigt sich daher.

## III. Zweck des „Paul Bruggmann Fonds“

**Grundsatz**

### Art. 4

Der Fonds soll im Interesse von Paul Bruggmann durch den Gemeinderat Unterlunkhofen verwaltet und verwendet werden. Der Gemeinderat ist bei der Vergabe von Geldern aus dem „Paul Bruggmann Fonds“ ansonsten in

seiner Entscheidung frei. Der Gemeinderat ist gehalten bei der Entscheidungsfindung die Vorlieben und Interessen von Paul Bruggmann zu berücksichtigen. Gegebenenfalls kann er sich mit Nachfahren und Freunden von Paul Bruggmann austauschen und sich beraten lassen.

**Verwendungszweck**

**Art. 5**

Gelder aus dem „Paul Bruggmann Fonds“ dürfen entsprechend der letztwilligen Verfügung von Paul Bruggmann einzig zur Belebung der gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten im Dorf verwendet werden.

**Zuständigkeit**

**Art. 6**

Für die Gewährung von Beiträgen ist der Gemeinderat zuständig.

**Gesuchseinreichung und Entscheid**

**Art. 7**

<sup>1</sup>Gesuche um Beiträge sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Sie müssen begründet sein. Allfällige erforderliche Unterlagen zur Begründung sind einzureichen. Der Gesuchsentscheid wird den Gesuchstellern schriftlich eröffnet.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet nach Ermessen.

<sup>3</sup>Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

**Rechtsanspruch auf Beiträge**

**Art. 8**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus dem „Paul Bruggmann Fonds“.

#### **IV. Verwaltung des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben**

**Verzinsung des Kapitals**

**Art. 9**

Das Kapital bleibt intern unverzinst.

**weitere Einnahmen**

**Art. 10**

Der „Paul Bruggmann Fonds“ ist ermächtigt, weitere Einnahmen (z.B. Spenden Beiträge Dritter etc) zu vereinnahmen. Diese Einnahmen werden vollumfänglich für die Wahrung des Fonds-Zwecks verwendet.

**Verwaltungskosten**

**Art. 11**

Die Kosten für die ordentliche Verwaltung des „Paul Bruggmann Fonds“ gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Unterlunkhofen. Ausserordentliche Aufwendungen und entstehende Kosten werden dem Fonds belastet.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Inkrafttreten            Art. 12**

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

### **Änderung des Reglements            Art. 13**

Reglementsänderungen sind zulässig. Der Wille des Erblassers Paul Bruggmann, geb. 1930, ist gemäss seinem Testament vom 8. April 2013 angemessen zu wahren.

Untertlunkhofen, 25. November 2019

### **GEMEINDERAT UNTERLUNKHOFEN**

Der Gemeindeammann:        Die Gemeindeschreiberin:

Peter Hochuli

Claudia Burkart